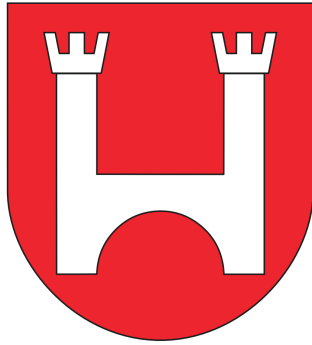




Vischnaunca
Tujetsch

Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Tourismusgesetz (TG)

Für die Interpretation dieses Gesetzes ist die romanische Version entscheidend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Tujetsch erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

¹Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

²Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Tujetsch übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern (SAC Hütten), Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässen, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden; diesen gleichgestellt sind im weiteren Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Familienangehörige oder andere Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

- f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Schätzungswesen. (Art. 9 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100))

II. Gästetaxen

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

¹ Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen und/oder auf Antrag der Tourismusorganisation hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und/oder wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

a) nach Übernachtung

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 4.00 bis CHF 8.00.

² Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 450.00 bis CHF 900.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche (max. 150 m ²)	CHF 9.00 bis CHF 18.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 350.00 bis CHF 600.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 110.00 bis CHF 200.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 250.00 bis CHF 400.00
Maiensässhütten pauschal	CHF 100.00 bis CHF 200.00

Art. 10 b) Obligatorische Jahrespauschalen

¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) einer Grundtaxe pro Wohnung und Jahr | CHF 200.00 bis CHF 350.00 |
| b) einem Betrag pro Quadratmeter
Nettowohnfläche und Jahr (max. 150 m ²) | CHF 8.00 bis CHF 15.00 |

⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden zusätzlichen Abgaben zur Jahrespauschale fällig:

- a) Tourismustaxe gemäss Art. 16;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 Abs. 2, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird; Differenzen zugunsten der Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

Art. 11 Verwendungszweckbindung

¹ Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnungsnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

² Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufgebrachten Erträge bewegen.

III. Tourismustaxen

Art. 12 Subjekt der Tourismustaxen

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser (z.B. SAC Hütten), Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergl., ebenso von Maiensässen, wenn nicht Art. 14 Abs. 1 lit. e Anwendung findet;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Kleidergeschäfte, Schuhgeschäfte, Blumen- und Möbelgeschäfte, Optikergeschäfte, Sportgeschäfte, Coiffeure, Apotheken, Papeterien, Bijouterien, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergl.; ferner Selbstständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;
- d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätte und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften.

Art. 13 Objekt der Tourismustaxe

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 14 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- a) die Gemeinde und das Kloster mit Ausnahme ihrer Betriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe) mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen,

e) Maiensässhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

Art. 15 b) im Einzelfall

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen und/oder auf Antrag der Tourismusorganisation hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 16 Bemessung der Tourismustaxe

a) Grundsatz

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 150.00 bis CHF 400.00. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 12 lit. a und b

Hotels pro Zimmer	CHF 150.00 bis CHF 300.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche (max. 150 m ²)	CHF 4.00 bis CHF 8.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00 bis CHF 50.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 20.00 bis CHF 50.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 75.00 bis CHF 150.00

b) für die übrigen in Art. 12 umschriebenen Abgabepflichtigen, nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige, als Abgabe zwischen 1.0 Promille bis 4.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

Art. 17 b) Präzisierungen der Tourismustaxe

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten folgende Abgaberegeln:

- a) der Eigentümer entrichtet die Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) gemäss Art. 10;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2 und die Tourismustaxe gemäss Art. 16 für Übernachtungen, die er verkauft;
- c) die vom Eigentümer geleistete Abgabe wird dem Bewirtschafter angerechnet.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 18 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde bezahlt für die Tourismusförderung einen jährlichen minimalen Beitrag von CHF 35'000.00 und einen variablen Beitrag von 1 - 2.5% der Gemeindesteuereinnahmen auf den Einnahmen der natürlichen Personen (Einkommens- und Quellensteuer). Der konkrete Beitrag wird jährlich mit der Bewilligung des Gemeindebudgets festgesetzt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Meldepflicht

Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 12 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 20 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹ Der Gemeinderat setzt unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Grundtaxen und der Abgaben pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche und bei der Tourismustaxe zusätzlich die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme fest.

² Die obligatorischen Jahrespauschalen für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³ Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 21 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Tourismustaxe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 22 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Juni 2014 mit dem Stand von 99.4 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 23 Kontrolle/Auskunftspflicht

¹ Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismustaxe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 24 Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

³ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 Prozent der veranlagten Abgaben (Gäste- und Tourismustaxen) zu.

Art. 25 Leistungsvereinbarung

¹ Der Gemeindevorstand Tujetsch schliesst mit der Destinationsorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig, anzupassen.

Art. 26 Ermessensveranlagung

¹ Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 27 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 28 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Art. 29 Widerhandlungen

a) Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismustaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe ermässigt.

Art. 30 b) Bei juristischen Personen und Betrieben

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 29 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 29 bleibt vorbehalten.

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde angefochten werden.

² Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 32 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 33 Verfahrens- und Kostenregelungen

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 34 b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 35 c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der Beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 36 d) Kostenbemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.00 bis CHF 10'000.00.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 37 e) Weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

²Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Tujetsch wird aufgehoben.

Art. 40 Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 41 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen Kur- und Tourismustaxen werden vom Tourismusverein gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend Kur- und Tourismustaxen erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. Januar 2015 nach jenem Gesetz.

Art. 42 In-Kraft-Treten

Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das Gesetz am 20. Mai 2026 genehmigt.